



Hintergrundinformation 06/2010:
Familienpolitik im Kanton Schwyz:
5 Jahre Mutterschaftsentschädigung
1. Juli 2005 bis 30. Juni 2010

Schwyz, 5. Juli 2010



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes.....	4
3. Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung	4
4. Berechnung der Mutterschaftsentschädigung.....	5
5. Information	5
6. Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung	6
7. Verarbeitete Anmeldungen.....	7
8. Rechtsmittelverfahren	7
9. Finanzierung.....	8
10. Revision.....	8
11. Dank	8
12. Veröffentlichung	9



1. Zusammenfassung

Auftrag des Bundes

Seit 1945 ist in der Bundesverfassung der „Mutterschaftsartikel“ (Art. 116 Abs. 3 und 4 BV) verankert. Lange Jahrzehnte blieb der Verfassungsauftrag toter Buchstabe. Das änderte sich mit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) am 1. Januar 1996, als die Versicherungsrisiken durch Schwangerschaft und Niederkunft durch die Krankenversicherung abgedeckt wurden. Seit 1. Juli 2005 ist zudem der Erwerbsausfall der erwerbstätigen Mutter nicht mehr privatrechtlich, sondern innerhalb der Erwerbsersatzordnung (EO) sozialversicherungsrechtlich geregelt.

Die schweizerische Mutterschaftsversicherung steht mithin auf zwei Beinen: KVG und EOG. Wir verwenden deshalb konsequent den Begriff der Mutterschaftsentschädigung (MSE), wenn wir über die EO-Leistungen an Mütter bearbeiten. Die Regelung der Mitte 2005 eingeführten MSE erfolgt denn auch weitgehend in Anlehnung an die Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende.

Voraussetzungen

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben zum Zeitpunkt der Geburt erwerbstätige Frauen, welche auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Höhe und Dauer des Anspruchs

Die Höhe der Mutterschaftsentschädigung ist abhängig von der Höhe des zuletzt erzielten AHV-pflichtigen Einkommens. Pro Tag beträgt die maximale Entschädigung 196 Franken. Die Mutterschaftsentschädigung wird während längstens 98 Tagen ausgerichtet.

Verarbeitete Anmeldungen

Die Ausgleichskasse Schwyz nimmt jährlich rund 500 Anmeldungen für eine Mutterschaftsentschädigung entgegen. Pro Jahr werden rund 5,2 Mio. Franken ausbezahlt.

Finanzierung

Finanziert werden die Mutterschaftsentschädigung und die Erwerbsersatz an Dienstleistende bisher gemeinsam mit Beiträgen von 0,3 Lohnprozenten je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber an die Erwerbsersatzordnung (EO), welche zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben werden. Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Mutterschaftsentschädigung.

Information

Informationen über die Mutterschaftsentschädigung sind über unsere Internetseite, die Merkblätter und von unseren Mitarbeitenden erhältlich.



2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes

Im Artikel 41 in der Bundesverfassung werden die Sozialziele aufgeführt, welche unter anderem auch die Absicherung der wirtschaftlicher Folgen durch Mutterschaft einschliesst. Für die Durchführung der Mutterschaftsentschädigung geltend nachfolgend aufgeführte Erlasse:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
- Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) vom 1. Januar 1953 (SR 834.10)
- Verordnung über die Erwerbsersatzordnung (EOV) vom 1. Juli 2005 (SR 834.11)
- Wegleitungen zur Mutterschaftsentschädigung (WEO)

3. Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind;
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren, sowie
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich die Frist für die obligatorische Versicherung auf:

- 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat
- 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat
- 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat

In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beitragszeiten werden berücksichtigt. Diese werden durch Einholung des Formulars E104 beim ausländischen Versicherungsträger nachgewiesen. Das Formular ist im Internet unter www.aksz.ch und Erwerbsersatz / Mutterschaft (EO / MSE) abrufbar. Als anrechenbares Einkommen gilt der AHV-pflichtige Lohn.

Der Anspruch endet am 98. Tag nach der Niederkunft. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder im Todesfall.



4. Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Höchstens sind es aber 196 Franken pro Tag. Unbezahlter Urlaub oder andere Erwerbseinbussen vor der Geburt können folglich die Höhe der Mutterschaftsentschädigung beeinflussen.

Berechnungsbeispiel 1

Vor der Geburt des Kindes erzielttes Einkommen:	Fr.	5'250.00
Berechnete Entschädigung pro Tag: (Fr. 5'250.00 / 30)	Fr.	175.00
Entschädigung 80 % von Fr. 175.00:	Fr.	140.00
Entschädigung Fr. 140.00 pro Tag für höchstens 98 Tage:	<u>Fr.</u>	<u>13'720.00</u>

Berechnungsbeispiel 2

Vor der Geburt des Kindes erzielttes Einkommen:	Fr.	7'425.00
Berechnete Entschädigung pro Tag: (Fr. 7'425.00 / 30)	Fr.	247.50
Entschädigung 80 % von Fr. 247.50:	Fr.	198.00
Kürzung auf maximale Entschädigung:	Fr.	196.00
Entschädigung Fr. 196.00 pro Tag für höchstens 98 Tage:	<u>Fr.</u>	<u>19'208.00</u>

5. Information

Viele Arbeitgeber und werdende Mütter nutzen den gratis 24-Stunden-Auskunftsdienst der Ausgleichskasse Schwyz via Internet www.aksz.ch, wo auch verschiedene Merkblätter und Formulare herunter geladen werden können. Bei weiteren Fragen stehen die zuständigen Sachbearbeiter während den Bürozeiten sehr gerne zur Verfügung.



6. Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung

Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung

Einreichungsort der Anmeldung siehe letzte Seite!

Bei Auswahlfragen das Zutreffende ankreuzen

AHV-Nr.

A. Durch die Anspruchsberechtigte auszufüllen

1. Personalien der Mutter

1.1 Name

Rufname unterstreichen

1.2 Vorname(n)

Tag, Monat, Jahr

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von folgenden Personen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- von der Mutter
 - über den Arbeitgeber, wenn sie unselbständig erwerbend ist;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;
- vom Arbeitgeber
 - sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- von Angehörigen
 - wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt

Bei den zum Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der aktuelle bzw. der letzte Arbeitgeber:

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn, oder
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis fünf Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubes geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.



7. Verarbeitete Anmeldungen

Die bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereichten Anmeldungen werden durch unsere Fachleute geprüft und die Höhe des Anspruchs berechnet.

Die Verarbeitung erfolgt weitgehend „papierlos“ mit modernen EDV-Programmen. Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Schwyz zusammen mit weiteren 16 kantonalen Sozialversicherungsanstalten beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Arbeitnehmerinnen, welche einen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben, erhalten nach Erfassung der Daten eine Kopie der Berechnungsanzeige, sofern der Arbeitgeber weiterhin Lohnfortzahlung leistet. Der Arbeitgeber erhält anschliessend jeweils Anfangs des Folgemonats eine Detailabrechnung über die Auszahlung des vorhergehenden Monats. Wird die Zahlung der Entschädigung direkt an die Mutter geleistet, erhält sie die Berechnungsanzeige im Original und dann monatlich eine Detailabrechnung über die ausbezahlten Leistungen des Vormonats bis die 98 Tage abgelaufen sind.

Ausbezahlte Leistungen durch die Ausgleichskasse Schwyz seit Juli 2005 (Inkrafttreten MSE):

	Anzahl Gesuche AK Schwyz	Anzahl Auszahlungen AK Schwyz	Auszahlungen AK Schwyz in Franken	Auszahlungen Schweiz in Franken
Jahr				
*2005	220	319	832'405.00	173'800'000.00
2006	463	971	3'185'917.00	546'100'000.00
2007	476	1'028	3'354'156.00	565'200'000.00
2008	543	1'125	4'327'063.00	608'700'000.00
2009	490	1'261	5'123'438.00	Noch nicht bekannt
Total	2'192	4'704	16'825'979.00	1'893'800'000.00

* ab Inkrafttreten der Mutterschaftsentschädigung 1. Juli 2005.

8. Rechtsmittelverfahren

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung wird den Gesuchstellern in Form einer einfachen Mitteilung eröffnet. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse Schwyz eine einsprachefähige Verfügung verlangen. Eine allfällige Einsprache ist innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen. Gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schwyz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eingereicht werden.



9. Finanzierung

Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung mit den Beiträgen an die Erwerbsersatzordnung (EO), welche zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben werden. Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige. Der Beitragsatz entspricht gegenwärtig bei Erwerbstätigen 0,3% des Bruttoverdienstes. Bei Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge übernehmen. Bei nichterwerbstätigen beitragspflichtigen Personen wird die Höhe der Beiträge anhand des Vermögens bzw. eines allfälligen kapitalisierten Renteneinkommens festgelegt. Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Mutterschaftsentschädigung.

Bereits mit der Einführung per 1. Juli 2005 wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich 0,2 Lohnprozent notwendig sein werden, um die Ausgaben für die Mutterschaftsentschädigung zu finanzieren. Dank der guten Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Jahre und weil die Einführung der Mutterschaftsentschädigung um ein halbes Jahr verschoben wurde, ist die Beitragserhöhung erst per 1. Januar 2011 notwendig. Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 18. Juni 2010 den Beitragssatz für die Jahre 2011 bis 2015 von heute 0,3 auf 0,5 Lohnprozent angehoben. Damit werden die Reserven wieder deutlich über den Mindestbestand von 50 Prozent einer Jahresausgabe anwachsen. Eine Neubeurteilung durch den Bundesrat ist dazumal vorgesehen.

10. Revision

Die korrekte und frankengenaue Berechnung der Leistungen sowie die Auszahlung wird jährlich durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, überprüft. Der Bericht der Revisionsstelle geht an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie an den Vorsteher des Departements des Innern, Herrn Landammann Armin Hüppin.

11. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützen. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Supportfirma IGS GmbH, des Bundesamtes für Sozialversicherungen, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Leistungen der Ausgleichskasse Schwyz.

Dem Regierungsrat und insbesondere dem Vorsteher des Departement des Innern, Herr Landammann Armin Hüppin, als Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörde danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.



12. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.aksz.ch im Internet veröffentlicht.

Auskunftsperson:

Herr Othmar Mettler

Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte/ Executive Master of Social Insurance Management

Abteilungsleiter Leistungen

Ausgleichskasse Schwyz

6431 Schwyz

Telefon 041 819 05 31

othmar.mettler@aksz.ch